

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die vorliegenden AEB der Firma Kontron Transportation Schweiz AG gelten für alle Bestellungen von Produkten und Dienstleistungen der Kontron Transportation Schweiz AG beim Lieferanten. Sie haben Geltung für die Beschaffung von Gütern zur Herstellung eigener Produkte und/oder deren Vertrieb. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese AEB wirksam und Bestandteil des Vertrages. Sie finden auch Anwendung in der elektronischen Geschäftsabwicklung.
- b. 1.1.2 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere auch Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese vor Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurden.

## 2. Offerten / Angebote

- a. Eingereichte Angebote des Lieferanten sind ab Erhalt vier Monate verbindlich und bindend. Mit dem Einreichen eines Angebotes erklärt sich der Lieferant mit den vorliegenden AEB einverstanden.
- b. Für die Ausarbeitung eines Angebotes und Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen schuldet Kontron Transportation Schweiz AG ohne gegenteilige, vorgängige und schriftliche Vereinbarung keine Vergütung.

## 3. Auftragsbestätigung

- a. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Kontron Transportation Schweiz AG schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Als schriftlich erfolgt gelten auch Mitteilungen von unterzeichneten Dokumenten in elektronischer Form wie Telefax oder E-Mail.

## 4. Beststellungsänderungen

- a. Kontron Transportation Schweiz AG kann die Änderung von Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter gleichbleibt und die Umdisponierung dem Lieferanten zumutbar sind. Nimmt Kontron Transportation Schweiz AG eine solche Beststellungsänderung vor, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- b. Eine Beststellungsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, muss dies sofort abgesprochen und ebenfalls schriftlich festgehalten werden. Kontron Transportation Schweiz AG entschädigt den Lieferanten für nachgewiesene Aufwendungen, die vor der Beststellungsänderung angefallen sind und durch diese nutzlos werden.
- c. Änderungen, die zur Erfüllung vertraglich bestimmter

oder vorausgesetzter Eigenschaften notwendig sind, gehen ausschliesslich zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt der Fall unzutreffender oder fehlender Angaben durch Kontron Transportation Schweiz AG.

- d. Bei Abweichungen der Unterlagen wartet der Lieferant mit dem Produktionsbeginn und nimmt mit der zuständigen Kontron Transportation Schweiz AG-Beschaffungsstelle unverzüglich Kontakt auf. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.
- e. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach Absprache und mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch Kontron Transportation Schweiz AG zulässig.

## 5. Urheberrecht / Unterlagen und Material

- a. Die beigelegten Dokumente wie z.B. Datenblätter, Zeichnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Modelle und/oder andere technische Daten sind ein integrierter Bestandteil der Bestellung, bleiben Eigentum der Kontron Transportation Schweiz AG und sind urheberrechtlich geschützt. Auf Verlangen sind die Beilagen bis spätestens 10 Tage nach Beendigung des Vertrages zurückzusenden.
- b. Ohne vorgängig eingeholte Zusage ist es dem Lieferanten untersagt, Dokumente oder Material zu kopieren, auf andere Weise zu reproduzieren oder Drittpersonen zu irgendwelcher Verwendung auszuhändigen oder zugänglich zu machen. Das Material ist zweckmässig zu lagern und zu versichern.

## 6. Anzeige- und Treuepflichten / Geheimhaltungspflicht

- a. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abschluss des Vertragsverhältnisses.
- b. Der Lieferant ist gegenüber Kontron Transportation Schweiz AG verpflichtet, die Sorgfaltspflicht nicht zu verletzen und Umstände sofort schriftlich zu melden, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten gefährden oder verhindern. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.

## 7. Preise

- a. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die genannten Preise als Festpreise exkl. Mehrwertsteuer in Schweizer Franken.
- b. Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen möglich.
- c. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt gemäss vereinbarten Bestimmungen sowie unter dem Vorbehalt, dass sich die Lieferungen und/oder Leistungen bei der nachträglichen Kontrolle als der Bestellung entsprechend erweisen.
- d. In der Schweiz ausgestellte Rechnungen müssen den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Warenlieferungen sind der

- Warenursprung und die Zolltarif-nummer aufzuführen.
- e. Die Verpackungs- und Transportkosten oder sonstige Kosten werden gesondert auf der Rechnung aufgeführt.

#### **8. Subunternehmer und Unterlieferanten**

- a. Subunternehmer und Unterlieferanten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Information der Kontron Transportation Schweiz AG beigezogen werden.
- b. Gegenüber Kontron Transportation Schweiz AG hat der Lieferant für Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers oder Unterlieferanten wie für seine Eigenen einzustehen.
- c. Bei Vergaben an Unterlieferanten / Sublieferanten, muss der Lieferant sicherstellen, dass dieser Sublieferant ebenfalls alle Gesetze, Rechte und Pflichten einhält, wie wenn sie direkt vom Lieferanten selbst ausgeführt würden.

#### **9. Lieferung, Konventionalstrafe und Rechnungstellung**

- a. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung nicht möglich ist, hat er dies Kontron Transportation Schweiz AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- b. Bei Verträgen mit verzugsbegründeten Terminen (Termingeschäfte) tritt der Lieferverzug ohne Mahnung ein.
- c. Nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist – soweit diese nicht zum vornherein nutzlos ist – kann Kontron Transportation Schweiz AG auf die Lieferung verzichten respektive vom Kaufvertrag zurück-treten. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- d. Ab Eintritt des Lieferverzuges ist Kontron Transportation Schweiz AG berechtigt vom Lieferanten eine Konventionalstrafe von 2.5% des Warenwertes pro angefangene Kalenderwoche zu fordern, bis maximal 10% des Warenwertes. Die Konventionalstrafe wird auch dann geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- e. Die Lieferbedingungen sind, falls nicht anderes vereinbart, DAP benannter Ort. Sie unterliegen den Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris.
- f. Eine vorzeitige Lieferung ist nur in Absprache mit Kontron Transportation Schweiz AG statthaft. Die Zahlungsfristen berechnen sich ab dem ordentlichen Rechnungsdatum.
- g. Um eine zeitnahe Abwicklung zu gewährleisten, müssen sämtliche Rechnungen zwingend per E-Mail an [ktrch\\_finance@kontron.com](mailto:ktrch_finance@kontron.com) gesendet werden.

#### **10. Nutzen und Gefahr**

- a. Bei Übergabe der Ware am Bestimmungsort gehen Nutzen und Gefahr an Kontron Transportation Schweiz AG über.

#### **11. Gewährleistung**

- a. Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte und Dienstleistungen keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigen und dass sie die vertraglich vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften besitzen. Des Weiteren entsprechen die Produkte und Dienstleistungen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Zulassungsbestimmungen). Innerhalb der Gewährleistungsfrist gilt jede Mängelrüge als rechtsgültig erhoben.
- b. Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungspflicht geltend gemacht werden, wenn diese unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden. Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon die Zusicherung nicht erfüllten, so ist der Lieferant – nach freier Wahl von Kontron Transportation Schweiz AG – verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen oder mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant trotz angemessener Nachfrist säumig, so ist Kontron Transportation Schweiz AG berechtigt die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben bzw. beheben zu lassen oder aber vom Vertrag ohne weiteres zu-rückzutreten. In jedem Fall kann Kontron Transportation Schweiz AG weiteren Schaden geltend machen. Erfordert eine mangelhafte Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangsprüfung, so trägt der Lieferant die damit verbundenen Mehrkosten.
- c. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Ablieferung am Bestimmungsort.
- d. Für alle Produkthaftpflichtschäden haftet der Lieferant im Rahmen des Gesetzes, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei Kontron Transportation Schweiz AG oder einem Dritten auftreten. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferungen und Leistungen durch Kontron Transportation Schweiz AG keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern gelieferte Produkte oder Komponenten Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzrechtliche Vereinbarung getroffen hat, die die freie Verwendung dieser Produkte oder Komponenten in den Geräten und Anlagen der Kontron Transportation Schweiz AG weltweit gestattet. Eine Offenlegung gegenüber Kontron Transportation Schweiz AG muss jederzeit garantiert sein.

#### **12. Ersatzteile / Unterhalt**

- a. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, stellt der

Lieferant den Unterhalt der Produkte und die Nachlieferung von Ersatzteilen während zehn Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher.

### **13. Arbeitnehmerschutz und Gleichstellung**

- a. Der Lieferant hält für seine Arbeitnehmenden die jeweils anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeits- bzw. Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen) ein. Auch gewährleistet er die gesetzlichen Anforderungen an die Gleichbehandlung von Mann und Frau einzuhalten.

### **14. Rechtsnachfolge**

- a. Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Kontron Transportation Schweiz AG nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Kontron Transportation Schweiz AG auf einen Dritten übertragen.

### **15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- a. Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Der Gerichtsstand ist Bern.
- b. Kontron Transportation Schweiz AG behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

### **16. Gesetzgebung**

- a. Der Lieferant informiert sich stets über Gesetzliche Änderungen / Anpassungen. Änderungen die einen Vertrag oder Bestellung Betreffen, werden unaufgefordert vom Lieferanten an Kontron Transportation Schweiz AG mitgeteilt.